# Zulassungsordnung der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Versorgungsforschung und Implementierungswissenschaft im Gesundheitswesen

vom 25. Juni 2015

Auf Grund von §§ 63 Abs. 2, 60 Abs. 2 Nr. 2, 29 Abs. 2 und Abs. 4, 19 Abs. 1 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005 (GBI. 2005, S. 1), neu gefasst durch Artikel 1 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 01. April 2014 (GBI. 2014, S. 99), in Verbindung mit § 6 Abs. 4 des Hochschulzulassungsgesetzes vom 19. Juni 2009 (GBI. 2009, S. 331), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 01. April 2014 (GBI. 2014, S. 168), und § 20 Abs. 4 der Hochschulvergabeverordnung vom 12. Mai 2005 (GBI. 2005, S. 404), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 01. April 2014 (GBI. 2014, S. 169), hat der Senat der Universität Heidelberg am 23.06.2015 die nachfolgende Satzung beschlossen.

#### Präambel:

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

#### § 1 Anwendungsbereich

Im Masterstudiengang Versorgungsforschung und Implementierungswissenschaft im Gesundheitswesen vergibt die Universität Heidelberg ihre in der jeweiligen Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Universitäten zur Verfügung stehenden Studienplätze nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

#### § 2 Frist und Form

- (1) Die Zulassung erfolgt nur zum Wintersemester. Der Antrag auf Zulassung muss bis zum 15. Mai (für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2015/2016 gilt einmalig der 15. Juli 2015) bei der Universität Heidelberg eingegangen sein (Ausschlussfrist).
- (2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
  - 1.) Nachweise über das Vorliegen der in §§ 3 und 4 genannten Voraussetzungen,
  - 2.) eine Erklärung darüber, ob der Studienbewerber an einer in- oder ausländischen Hochschule im Masterstudiengang Versorgungsforschung und Implementierungswissenschaft im Gesundheitswesen oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet.

## § 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzungen sind:
  - 1.) ein mit überdurchschnittlichem Ergebnis erworbener Abschluss in einem BSc-Studiengang mit dem thematischen Schwerpunkt Interprofessionelle Gesundheitsversorgung, Gesundheitswissenschaft, Therapiewissenschaft, Hebammenwissenschaft, Pflegewissenschaft, Gesundheitsmanagement oder im Studiengang Medizin oder in einem Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt an einer in- oder ausländischen Hochschule, für den eine Regelstudienzeit von mindestens drei Studienjahren festgesetzt ist oder ein als gleichwertig anerkannter Abschluss, wobei das Studium mit einem Mindestumfang von 180 ECTS-Punkten absolviert worden sein muss.
  - 2.) ein einseitiges Motivationsschreiben (DIN A4), in dem die Bewerber ihren bisherigen Werdegang darstellen und die Wahl des Studiums sowie das nach dem Studium angestrebte Tätigkeitsfeld darstellen und begründen.
  - 3.) nachgewiesene Kompetenzen in empirischen Arbeitsmethoden, deren Nachweis durch den Besuch von Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 6 ECTS erbracht wurde.
  - 4.) Für Bewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist: ausreichende Deutschkenntnisse.

- (2) Für überdurchschnittlich qualifizierte Medizinstudierende kann nach erfolgreich bestandenem ersten Staatsexamen und einem Jahr klinischem Studium die bedingte Zulassung erfolgen. Bei der Bewertung des über-durchschnittlichen Ergebnisses können insbesondere berücksichtigt werden:
  - 1.) Hochschulabschlussnoten bzw. M1 (erstes Medizinisches Staatsexamen);
  - 2.) fachspezifische Einzelnoten, die über die Eignung für das angestrebte Studium Aufschluss geben können;
  - 3.) Nachweis über die fachliche Einstufung des Bewerbers innerhalb der Hochschule bei der Abschlussprüfung, die Voraussetzung für die Zulassung für diesen Masterstudiengang ist (Ranking);
  - 4.) Empfehlungsschreiben möglichst von Professoren der Hochschule, an der das erste Medizinische Staatsexamen, das Voraussetzung für die Zulassung für diesen Masterstudiengang ist, abgeschlossen wurde; sind diese Nachweise nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst, bedarf es einer amtlich beglaubigten Übersetzung in deutscher Sprache.
- (3) Uber die Gleichwertigkeit der Vorbildung sowie die Vergleichbarkeit der qualifizierten Abschlüsse entscheidet der Zulassungsausschuss. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. In Zweifelsfällen wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) gehört.

- (4) Liegt das Zeugnis über den Bachelor- bzw. vergleichbaren Hochschulabschluss im Sinne des Absatzes 1 wegen Fehlens einzelner Prüfungen noch nicht vor und ist aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen des Bewerbers, zu erwarten, dass er das Bachelor- / Studium rechtzeitig vor Beginn des Masterstudiengangs Versorgungsforschung und Implementierungswissenschaft im Gesundheits-wesen mit einem überdurchschnittlichen Ergebnis abschließen wird, kann im Rahmen der Entscheidung über die Auswahl eine Durchschnittsnote berücksichtigt werden, die aufgrund der bisherigen Prüfungsleistungen ermittelt wird. Der Bewerber nimmt ausschließlich mit der ermittelten Durchschnittsnote seiner bisherigen Prüfungsleistungen am Auswahlverfahren teil.
- (5) Die Universität Heidelberg kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

#### § 4 Auswahl unter den Bewerbern

(1) Übersteigt die Zahl der nach § 3 qualifizierten Bewerber die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, erfolgt die Auswahl in zwei Stufen.

- (2) Die Vorauswahl erfolgt auf Grundlage der schriftlichen Bewerbungsunterlagen nach folgenden Kriterien und folgender Gewichtung:
  - 1.) Gesamtnote der Abschlussprüfung bzw. des ersten Medizinischen Staatsexamens, die nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 bzw. § 3 Abs. 2 Nr. 1 für die Zugangsvoraussetzung festgelegt wurde (Gewichtung 60 %);
  - 2.) Schlüssigkeit der im Motivationsschreiben dargelegten Begründung bzw. im Falle der bedingten Zulassung von Medizinstudierenden zusätzlich die Empfehlungsschreiben (Gewichtung 20%);
  - 3.) außeruniversitäre Leistungen und Qualifikationen, z.B. Preise Forschungstätigkeiten und Forschungsaufenthalte an wissenschaftlichen Institutionen, Abschlussnote der Ausbildung im Gesundheitsberuf, Leitungserfahrung, Auslandsaufenthalte, soziales Engagement (Gewichtung 20 %).

Die Bewertung der Kriterien gemäß Absatz 2 nimmt der Zulassungsausschuss anhand eines von ihm vorab erstellten Bewertungsmaßstabs vor. Dabei bewertet der Ausschuss die einzelnen Kriterien jeweils auf einer Skala von 0-15 und erstellt eine Rangliste.

(3) Nach dieser Rangliste werden in einer Vorauswahl die rangbesten Bewerber bis zu demjenigen Ranglistenplatz zugelassen, der – unter Berücksichtigung eines angemessenen Überbuchungsfaktors zum Ausgleich einer voraussichtlichen Nichtannahme von Studienplätzen – nach seiner Platzziffer eine tatsächliche Belegung von zwei Dritteln der insgesamt für den Masterstudiengang zur Verfügung stehenden Studienplätze erwarten lässt. Bei Ranggleichheit gilt § 20 Abs. 3 HVVO.

- (4) Von den nächstbesten Bewerbern wird in einer zweiten Stufe die zweifache Zahl der noch zu vergebenden Studienplätze zu einem Auswahlgespräch an die Universität Heidelberg eingeladen. Das Auswahlgespräch soll zeigen, ob der Bewerber für den ausgewählten Studiengang befähigt und aufgeschlossen ist. Dabei wird auch das Gesprächsverhalten des Bewerbers im Hinblick auf die Herangehensweise an die Erörterung von Problemen und die Schlüssigkeit der Argumentation bewertet. Die zum Auswahlgespräch zugelassenen Bewerber werden rechtzeitig von der Universität Heidelberg eingeladen.
- (5) Der Zulassungsausschuss führt mit den Bewerbern ein Gespräch von ca. 10 Minuten. Gruppengespräche mit bis zu fünf Bewerbern bei angemessener Verkürzung der Prüfungsdauer pro Prüfling sind zulässig. Die Beiträge der einzelnen Prüflinge müssen dokumentiert und gesondert bewertet werden:
  - 1.) Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Gesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen ist. Des Weiteren müssen im Protokoll Tag und Ort des Gesprächs, die Namen der Kommissionsmitglieder, die Namen der Bewerber und die Beurteilung(en) aufgenommen werden.
  - 2.) Die Mitglieder des Zulassungsausschusses bewerten nach Abschluss des Gesprächs den Bewerber gemeinsam nach Befähigung und Aufgeschlossenheit für den Masterstudiengang Versorgungsforschung und Implementierungswissenschaft im Gesundheitswesen und den angestrebten Beruf ebenfalls auf einer Skala von 0-15. Es ist eine Mindestpunktzahl von 7 zu erreichen.
  - 3.) Das Auswahlgespräch wird mit 0 Punkten bewertet, wenn der Bewerber zu einem Termin ohne wichtigen Grund nicht erscheint. Wer das Auswahlgespräch nach dessen Beginn abbricht, wird nach dem bis zu diesem Zeitpunkt erzielten Ergebnis bewertet. Der Bewerber ist berechtigt, im nächstfolgenden Prüfungstermin bzw. am nächstmöglichen Auswahlverfahren erneut teilzunehmen, wenn unverzüglich nach dem Auswahlgespräch der Universität Heidelberg schriftlich nachgewiesen wird, dass für die Nichtteilnahme bzw. den Abbruch des Auswahlgesprächs ein wichtiger Grund vorgelegen hat; bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen.

- 4.) Versucht der Bewerber das Ergebnis des Auswahlgesprächs durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird das Gespräch mit 0 Punkten bewertet. Ein Bewerber, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Gesprächs stört, kann von der Fortsetzung des Auswahlgesprächs ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird das Gespräch mit 0 Punkten bewertet.
- (6) Unter den Teilnehmern der Auswahlgespräche wird nach Maßgabe des Absatzes 2 eine weitere Rangliste erstellt, wobei anstelle des Motivationsschreibens und gegebenenfalls der Empfehlungsschreiben das Ergebnis des Auswahlgesprächs nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 mit 20% gewertet wird. Bei Ranggleichheit gilt § 20 Abs. 3 HVVO.

## § 5 Zulassungsverfahren

- (1) Über die Zulassung entscheidet der Rektor auf Vorschlag des Zulassungsausschusses.
- (2) Der Antrag ist zurückzuweisen, wenn
  - 1.) die in §§ 2 bis 4 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt sind und/oder
  - 2.) wenn der Bewerber den Prüfungsanspruch im Masterstudiengang Versorgungsforschung und Implementierungswissenschaft im Gesundheitswesen oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet.

- (3) Eine Zulassung unter Vorbehalt ist möglich. Eine Zulassung nach § 3 Abs. 4 ist unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der Studienabschluss und mit ihm zusammenhängende Voraussetzungen bis zum letzten Werktag vor Vorlesungsbeginn nachgewiesen werden. Die Zulassung erlischt, wenn der Nachweis gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 nicht fristgerecht geführt wird.
- (4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Heidelberg unberührt.

#### § 6 Zulassungsausschuss

- (1) Von der Medizinischen Fakultät Heidelberg wird zur Durchführung des Auswahlverfahrens und zur Vorbereitung der Zulassungsentscheidung mindestens ein Zulassungsausschuss eingesetzt. Dieser besteht aus drei Personen, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören. Ein Mitglied muss der Gruppe der Hochschullehrerschaft angehören. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Die Mitglieder des Fakultätsrates der Medizinischen Fakultät Heidelberg haben das Recht, bei den Beratungen des Zulassungsausschusses anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht.

#### 846

Universität Heidelberg Mitteilungsblatt Nr. 14 / 2015 03.08.2015

# § 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft.

Heidelberg, den 25. Juni 2015

gez. Prof. Dr. Bernhard Eitel Rektor